

# NOTARIAT AM ALSTERTOR

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT JOHANN JONETZKI  
DR. ROBERT DIEKGRÄF DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN  
NOTARE

---

2691122

Urkundenrollen-Nr. 752/2015 JO

Verhandelt  
in der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
am  
30. April 2015

Vor mir, dem Hamburgischen Notar  
Johann Jonetzki  
mit dem Amtssitz in Hamburg,

erschieden heute in meinen Amtsräumen, Alstertor 14, 20095 Hamburg:

1. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

2. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

zu 1. und 2. handelnd ihrer Erklärung nach in ihrer Eigenschaft als

- a) jeweils einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer für die

**HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH**  
mit dem Sitz in Hamburg,  
Geschäftsanschrift: Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg,  
(Amtsgericht Hamburg, HRB 16106),

- b) jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer für die

**Hamburg Energienetze GmbH**  
mit dem Sitz in Hamburg,

Geschäftsanschrift: Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg,  
(Amtsgericht Hamburg, HRB 130213),

3. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

4. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

zu 3. und 4. handelnd ihrer Erklärung nach jeweils in ihrer Eigenschaft als gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigte Geschäftsführer für die

**Stromnetz Hamburg GmbH**  
mit dem Sitz in Hamburg,  
Geschäftsanschrift: Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg,  
(Amtsgericht Hamburg, HRB 95244)

Hiermit bescheinige ich, der Notar, nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO die vorgenannten Vertretungsberechtigungen zu 1. - 4., und zwar aufgrund Einsichtnahme in das betreffende elektronische Handelsregister vom heutigen Tage.

5. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

zu 5. handelnd seiner Erklärung nach in seiner Eigenschaft als schriftlich Bevollmächtigter - die Übereinstimmung der als **Anlage R 1** beigefügten Ablichtung mit dem bei Beurkundung vorgelegten Original wird hiermit beglaubigt - für

**Vattenfall GmbH**  
mit dem Sitz in Berlin,  
Geschäftsanschrift: Chausseestraße 23, 10115 Berlin,  
(Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), HRB 124048 B)

Hiermit bescheinige ich, der Notar, gemäß § 21 BNotO aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (HRB 124048 B), dass die die Vollmacht Unterzeichnenden:

- a) [REDACTED]  
b) [REDACTED]

gemeinschaftlich zur Vertretung der Vattenfall GmbH berechtigt sind und dies auch am 15. April 2015 waren.

Zunächst wurde erklärt, dass ausreichend Gelegenheit bestanden habe, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Sodann wurde zu meinem Protokoll hinsichtlich des weitergehenden Vollzuges des Kaufvertrages Strom vom 15. Januar 2014 zur UR.-Nr. 76/2014 JO des amtierenden Notars (nachfolgend der **Kaufvertrag Strom**) der 1. Nachtrag zum Kaufvertrag Strom erklärt.

Die Definitionen aus dem Kaufvertrag Strom finden auch nachfolgend Anwendung.

## I

### 1. Nachtrag zum Kaufvertrag Strom

#### 1. Festlegung des Endgültigen Kaufpreises Netz

Die gem. Ziff. 4.6(a) des Kaufvertrages Strom gemeinschaftlich beauftragten Wirtschaftsprüfer aus dem Düsseldorfer Büro der PricewaterhouseCoopers AG haben in dem unter dem Datum vom 31. März 2015 erstellten Gutachten den Aktualisierten Unternehmenswert der Netzgesellschaft Strom 2014 mit EUR 465.700.000 ermittelt. Daraus ergibt sich als Endgültiger Kaufpreis Netz ein Betrag in Höhe von EUR 356.950.000. Es besteht allseits Einigkeit, diese Werte final als Aktualisierten Unternehmenswert der Netzgesellschaft Strom 2014 bzw. als Endgültigen Kaufpreis Netz im Sinne des Kaufvertrages Strom festzulegen und beiderseits auf die vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten der Überprüfung, insbesondere auf das Recht nach Ziff. 4.6(b) des Kaufvertrages Strom, zu verzichten.

Somit ergibt sich ein ausgleichender Differenzbetrag in Höhe von EUR 55.000.000 zugunsten von HEG, der gemäß Ziff. 4.7 des Kaufvertrages Strom zzgl. Zinsen in Höhe von 3% p.a. (d.h. bei Zahlung am 30. April 2015 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 57.218.333 ) zu zahlen ist. Die Zahlung ist per Überweisung auf das hiermit gemäß Ziff. 52.1 des Kaufvertrages Strom mitgeteilte Konto der HEG mit der IBAN [REDACTED] BIC [REDACTED] bei der [REDACTED] zu überweisen.

#### 2. Festlegung des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen

Die gem. Ziff. 14.6(a) des Kaufvertrages Strom gemeinschaftlich beauftragten Wirtschaftsprüfer aus dem Düsseldorfer Büro der PricewaterhouseCoopers AG haben ferner in dem unter dem Datum vom 31. März 2015 erstellten Gutachten den Unternehmenswert der VEVA GmbH und damit den Endgültigen Kaufpreis Verkehrsanlagen mit EUR 11.300.000 ermittelt. Es besteht allseits Einigkeit, diesen Wert final als Endgültigen Kaufpreis Verkehrsanlagen im Sinne des Kaufvertrages Strom festzulegen und beiderseits auf die vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten der Überprüfung, insbesondere auf das Recht nach Ziff. 14.6(b) des Kaufvertrages Strom, zu verzichten.

Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag in Höhe von EUR 3.723.000 zugunsten von Vattenfall, der gemäß Ziff. 14.7 des Kaufvertrages Strom zzgl. Zinsen in Höhe von 3% p.a. (d.h. bei Zahlung am 30. April 2015 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 3.873.161) zu zahlen ist.

### 3. Bewertung Netzservicegesellschaft Hamburg

- 3.1 Da die PricewaterhouseCoopers AG nach Vorprüfung keinen positiven Werteffekt aus der in Ziff. 26.4(c) vorgesehenen Differenzbetrachtung sieht, besteht in Bezug auf die Regelungen zur Feststellung des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg allseits Einigkeit, auf die Bewertung des Netzservice als Teil eines integrierten Netzbetreibers zu verzichten und den Wert VEN integriert nach Ziff. 26.4(c)(ii) des Kaufvertrages Strom nicht ermitteln zu lassen. Vielmehr soll nur der Wert VEN Separat im Weg einer „stand-alone“-Bewertung nach Ziff. 26.4(c)(i) ermittelt werden und als Endgültiger Kaufpreis Netzservice Hamburg maßgeblich sein.
- 3.2 Bekanntlich wurde vertraglich geregelt, dass das der Netzservicegesellschaft Hamburg im Rahmen der Abspaltung nach Ziff. 22 des Kaufvertrages Strom zustehende bzw. der HGV im Rahmen der einzelvertraglichen Übertragung nach Ziff. 24 des Kaufvertrages Strom zu übertragende Vermögen u.a. auch Pensionsdeckungsmittel nach Maßgabe der Ziff. 51 des Kaufvertrages Strom umfasst. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Pensionsverpflichtungsrechnungsmethode sieht vor, dass die Berechnung der Pensionsverpflichtungen und der korrespondierenden Deckungsmittel auf der Grundlage der Projected Unit Credit Method erfolgt und dass ein mit dem Aktuar und dem Wirtschaftsprüfer der Netzservicegesellschaft Hamburg abzustimmender IFRS-Rechnungszins Anwendung finden soll (vgl. Ziff. 51.2 S. 1 und 2 des Kaufvertrages Strom).

Diesbezüglich hat sich im Rahmen des Bewertungsverfahrens nunmehr herausgestellt, dass beiderseits kein Interesse daran besteht, Pensionsdeckungsmittel für die über die nach HGB erforderlichen Pensionsrückstellungen hinausgehenden Verpflichtungen in die Netzservicegesellschaft Hamburg einzubringen und hierdurch zugleich den entsprechenden Kaufpreis einzuzahlen zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird hiermit, auf die Einbeziehung der der Netzservicegesellschaft Hamburg vertraglich zustehenden, über die notwendige Deckung der HGB-Rückstellungen hinausgehenden liquiden Mittel aus der Berechnung nach IFRS in die Unternehmensbewertungen der Netzservicegesellschaft Hamburg gem. Ziff. 26.4 des Kaufvertrages Strom verzichtet. Demzufolge sind entsprechende zusätzliche Pensionsdeckungsmittel auch nicht nach Ziff. 22.1(a)(vii) des Kaufvertrages Strom abzuspalten bzw. nach Ziff. 24.2(b)(iii) des Kaufvertrages Strom zu übertragen oder sonst (insbesondere nach Ziff. 27.1(g)(v) letzter Satz oder Ziff. 51.4 des Kaufvertrages Strom) in der Netzservicegesellschaft Hamburg vorzuhalten. Dies soll entsprechend auch für die Pensionsverpflichtungen und die Pensionsdeckungsmittel gelten, die nach Ziff. 24.11 des Kaufvertrages Strom auf die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft zu übertragen sind. Vor diesem Hintergrund besteht allseits Einigkeit, Ziff. 51.2 des Kaufvertrages Strom wie folgt zu ändern:

„51.2 Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen erfolgt jeweils durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars nach Maßgabe der Projected Unit Credit Method (PUCM).

Der anzuwendende Rechnungszins beträgt für die in Teil A und B geregelten Einzeltransaktionen 3,5%. Der anzuwendende Rechnungszins für die in Teil E geregelte Einzeltransaktion und für die in Ziffer 47.3 benannten Pensionsverpflichtungen entspricht dem mit dem Aktuar und dem Wirtschaftsprüfer der jeweiligen Gesellschaft abgestimmten IFRS-Rechnungszins auf den jeweiligen wirtschaftlichen Stichtag der jeweiligen Haupttransaktion (der **Pensionsberechnungsstichtag**).

Der anzuwendende Rechnungszins für die in Teil C und D geregelten Einzel-Transaktionen entspricht dem mit dem Aktuar und dem Wirtschaftsprüfer der jeweiligen Gesellschaft abgestimmten HGB-Rechnungszins auf den jeweiligen Pensionsberechnungstichtag.

Soweit sich aus der Verwendung der PUCM nichts anderes ergibt, entsprechen die in dem versicherungsmathematischen Gutachten zu treffenden versicherungsmathematischen Bewertungsannahmen (einschließlich ökonomischer und biometrischer Rechnungsgrundlagen und Bewertungsannahmen) dem letzten vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten des betreffenden Arbeitgebers, angepasst an die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Pensionsberechnungstichtag. Diese Berechnungsmethode wird für die Zwecke dieses Kaufvertrags Strom als die **Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode** definiert.

Den Parteien ist bekannt, dass es bei den Einzel-Transaktionen in den Teilen A und B, die auf geprüften HGB Einzelabschlüssen basieren, zu Abweichungen zwischen den dort ausgewiesenen Rückstellungen (bzw. diesen zu Grunde liegenden Pensionsverpflichtungen) und den nach der vorgenannten Methode berechneten Rückstellungen (bzw. diesen zu Grunde liegenden Pensionsverpflichtungen) und Deckungsmitteln kommen kann.“

- 3.3 Schließlich halten die Parteien es für sinnvoll, wenn die verschiedenen, nach dem Kaufvertrag Strom erforderlichen Bewertungsverfahren möglichst gleichzeitig und aufeinander abgestimmt und darüber hinaus zügig abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund besteht allseits Einigkeit, das bereits einvernehmlich begonnene Bewertungsverfahren nach Ziff. 26.6 des Kaufvertrages Strom schnellstmöglich abzuschließen und das vorgelegte Gutachten der PricewaterhouseCoopers AG vom 31. März 2015 zum Bewertungstichtag 1. Januar 2016 als abschließend anzuerkennen und dementsprechend beiderseits auf die vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten der Überprüfung, insbesondere auf das Recht nach Ziff. 26.6(b) des Kaufvertrages Strom, zu verzichten. Damit liegt der Endgültige Kaufpreis Netzservice Hamburg bei EUR 101.400.000.

Weiter besteht allseits Einigkeit, dass bei der Berechnung des beim Vollzug Netzservice Hamburg zu zahlenden Zahlbetrages Netzservice - abweichend von Ziff. 26.1f. des Kaufvertrages Strom - nicht ein vorläufiger Kaufpreis angesetzt wird, sondern sogleich der Endgültige Kaufpreis Netzservice Hamburg in Höhe von EUR 101.400.000 und damit eine nachfolgende Abrechnung gem. Ziff. 26.7 entfällt.

Die Prüfung der Abspaltungsbilanzen nach Ziff. 22.6f. des Kaufvertrages Strom durch die HGV bzw. durch von der HGV beauftragte Gutachter bleibt hiervon unberührt und ist seitens der HGV bereits beauftragt und ohne Beanstandungen abgeschlossen worden. Die HGV beabsichtigt, das von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Netzservicegesellschaft Hamburg zum Stichtag 31. Dezember 2015 zu erstellende versicherungsmathematische Gutachten in Bezug auf die Pensions- und Personalverpflichtungen der Netzservicegesellschaft Hamburg und der korrespondierenden Deckungsmittel im Rahmen einer Plausibilisierung von der Mercer Deutschland GmbH im Auftrage der HGV/HEG überprüfen zu lassen. Dabei werden die Maßstäbe und zulässigen Bandbreiten aus der Überprüfung des zum Stichtag 31. Dezember 2014 für die VEN GmbH erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens in Bezug auf die von der VEN GmbH an die Netzservicegesellschaft Hamburg zu übertragenden Pensions- und Personalverpflichtungen und der korrespondierenden Deckungsmittel unverändert angewendet. Die Unterzeichneten sind sich einig, dass der Mercer Deutschland GmbH für diese Zwecke das entsprechende versicherungsmathematische Gutachten sowie weitere Unterlagen – in dem Rahmen und Umfang wie sie auch bei der vorgenannten Überprüfung zum Stichtag 31. Dezember 2014 vorlagen – zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterzeichneten sind sich einig, dass die VEN GmbH im Rahmen der Abspaltung nach Ziff. 22.1(a)(vii) des Kaufvertrages Strom cash-pool-Forderungen gegen Vattenfall als Pensionsdeckungsmittel auf die Netzservicegesellschaft Hamburg überträgt. Barmittel als Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziff. 51.3 des Kaufvertrages Strom müssen abweichend von Ziff. 51.3 des Kaufvertrages Strom erst zum Vollzug Netzservice Hamburg vorhanden sein.

#### **4. Bewertung Meteringgesellschaft Hamburg**

4.1 Hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen der Meteringgesellschaft Hamburg gilt das in obiger Ziff. 3.1 zur Netzservicegesellschaft Hamburg Gesagte entsprechend. Vor diesem Hintergrund besteht allseits Einigkeit, auch auf die Einbeziehung der der Meteringgesellschaft Hamburg vertraglich zustehenden, über die notwendige Deckung der HGB-Rückstellungen hinausgehenden liquiden Mittel aus der Berechnung nach IFRS in die Unternehmensbewertungen der Meteringgesellschaft Hamburg gem. Ziff. 37f. des Kaufvertrages Strom zu verzichten. Demzufolge sind entsprechende zusätzliche Pensionsdeckungsmittel auch nicht nach Ziff. 33.1(a)(vii) des Kaufvertrages Strom abzuspalten bzw. nach Ziff. 35.2(b)(iii) des Kaufvertrages Strom zu übertragen oder sonst (insbesondere nach Ziff. 38.1(g)(v) letzter Satz oder Ziff. 51.4 des Kaufvertrages Strom) in der Meteringgesellschaft Hamburg vorzuhalten. Dies soll entsprechend auch für die Pensionsverpflichtungen und die Pensionsdeckungsmittel gelten, die nach Ziff. 35.11 des Kaufvertrages Strom nicht auf die Meteringgesellschaft Hamburg, sondern die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft zu übertragen sind. Die Änderungen in Ziff. 51.2 des Kaufvertrages Strom, wie in obiger Ziff. 3.2 ausgeführt, erfassen auch die Meteringgesellschaft Hamburg.

4.2 Schließlich halten es die Parteien für sinnvoll, wenn die verschiedenen, nach dem Kaufvertrag Strom erforderlichen Bewertungsverfahren möglichst gleichzeitig und aufeinander abgestimmt und darüber hinaus zügig abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund besteht allseits Einigkeit, das einvernehmlich begonnene Bewertungsverfahren nach Ziff. 37.5 des Kaufvertrages Strom schnellstmöglich abzuschließen und das vorgelegte Gutachten der PricewaterhouseCoopers AG vom 31. März 2015 zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2016 als abschließend anzuerkennen und dementsprechend beiderseits auf die vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten der Überprüfung, insbesondere auf das Recht nach Ziff. 37.5(b) des Kaufvertrages Strom, zu verzichten. Damit liegt der Endgültige Kaufpreis Metering Hamburg bei EUR 17.700.000.

Weiter besteht allseits Einigkeit, dass bei der Berechnung des beim Vollzug Metering Hamburg zu zahlenden Zahlbetrages Metering - abweichend von Ziff. 37.1f. des Kaufvertrages Strom - nicht ein vorläufiger Kaufpreis angesetzt wird, sondern sogleich der Endgültige Kaufpreis Metering Hamburg in Höhe von EUR 17.700.000 und sich damit eine nachfolgende Abrechnung gem. Ziff. 37.6 erübrigt.

Die Prüfung der Abspaltungsbilanzen nach Ziff. 33.6f. des Kaufvertrages Strom durch die HGV bzw. durch von der HGV beauftragte Gutachter bleibt hiervon unberührt und ist seitens der HGV bereits beauftragt und ohne Beanstandungen abgeschlossen worden. Die HGV beabsichtigt, das von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Meteringgesellschaft Hamburg zum Stichtag 31. Dezember 2015 zu erstellende versicherungsmathematische Gutachten in Bezug auf die Pensions- und Personalverpflichtungen der Meteringgesellschaft Hamburg und der korrespondierenden Deckungsmittel im Rahmen einer Plausibilisierung von der Mercer Deutschland GmbH im Auftrage der HGV/HEG überprüfen zu lassen. Dabei werden die Maßstäbe und zulässigen Bandbreiten aus der Überprüfung des zum Stichtag 31. Dezember 2014 für die VEM GmbH erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens in Bezug auf die von der VEM GmbH an die Meteringgesellschaft Hamburg zu übertragenden Pensions- und Personalverpflichtungen und der korrespondierenden Deckungsmittel unverän-

dert angewendet. Die Unterzeichneten sind sich einig, dass der Mercer Deutschland GmbH für diese Zwecke das entsprechende versicherungsmathematische Gutachten sowie weitere Unterlagen – in dem Rahmen und Umfang wie sie auch bei der vorgenannten Überprüfung zum Stichtag 31. Dezember 2014 vorlagen – zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterzeichneten sind sich einig, dass die VEM GmbH im Rahmen der Abspaltung nach Ziff. 33.1(a)(vii) des Kaufvertrages Strom cash-pool-Forderungen gegen Vattenfall als Pensionsdeckungsmittel auf die Meteringgesellschaft Hamburg überträgt. Barmittel als Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziff. 51.3 des Kaufvertrages Strom müssen abweichend von Ziff. 51.3 des Kaufvertrages Strom erst zum Vollzug Metering Hamburg vorhanden sein.

## II Sonstiges

Soweit Vorstehend nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, bleiben im Übrigen alle Regelungen des Kaufvertrages Strom unverändert bestehen und gelten auch für diesen 1. Nachtrag, insbesondere auch sämtliche dort erteilten Vollmachten.

## III Schlussvermerk

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. Jonetzki, Notar







L.S. Not. Jonetzki (Siegel)

# Anlage R 1



## Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die Vattenfall GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin, mit dem Sitz in Berlin (AG Charlottenburg, HRB 124048 B),

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
7. 

jeden Bevollmächtigten einzeln und unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung, die Vattenfall GmbH zu vertreten bei allen Maßnahmen, Willenserklärungen und Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Änderung des notariellen Kaufvertrages vom 15. Januar 2014, UR-Nr. 76/2014 JO des Hamburgischen Notars Johann Jonetzki mit dem Amtssitz in Hamburg, (der **Kaufvertrag Strom**) insbesondere für Zwecke der Einigung über Bewertungsfragen und weitere Vorgehensweise.

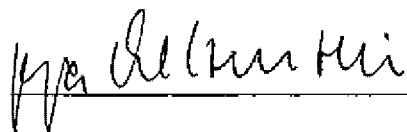
1. Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, alle Handlungen, Maßnahmen, Erklärungen, Verzichte, Beschlussfassungen und Empfangnahmen zur Einigung über Bewertungsfragen nach dem Kaufvertrag Strom, insbesondere
  1. die Festlegung endgültiger Kaufpreise Netz, Verkehrsanlagen, Netzservice Hamburg und Metering Hamburg auf Basis der von PwC erstellten Gutachten vom 31. März 2015;
  2. den Verzicht auf eine Überprüfung der von PwC erstellten Wertgutachten;

3. den Verzicht auf eine Bewertung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg als Teil eines integrierten Netzbetreibers;
  4. die Änderung der Ziffer 51.2 des Kaufvertrags Strom und Abstellen auf Berechnung der Pensionsverpflichtungen und der Pensionsdeckungsmittel betr. die in Teil C und D geregelten Einzel-Transaktionen (Netzservice und Metering Hamburg) nach HGB statt IFRS;
  5. die Vereinbarung, versicherungsmathematische Gutachten und weitere Unterlagen für Zwecke der Überprüfung zur Verfügung zu stellen;
  6. die Vereinbarung, dass im Rahmen der Abspaltungen von Netzservice und Metering Hamburg cash-pool-Forderungen als Pensionsdeckungsmittel übertragen werden.
- II. Jeder Bevollmächtigte ist befugt, alle weiteren notwendigen oder nützlichen Willenserklärungen, Handlungen, Verzichtserklärungen oder Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Vorgängen und Angelegenheiten sowie weiteren Beschlüssen abzugeben und anzunehmen bzw. vorzunehmen.
- III. Die Bevollmächtigten sind ferner jeweils zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen (einschließlich der Genehmigung von Bezugsurkunden) – auch unbeschränkt gegenüber Handelsregistern – sowie zur Vornahme aller Handlungen bevollmächtigt, die sie im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Vorgängen, ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung für erforderlich oder zweckdienlich erachten. Die Bevollmächtigten sind jeweils befugt, Untervollmachten zu erteilen.
- IV. Diese Vollmacht erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2015

Berlin, den 15. April 2015 2015

Für die Vattenfall GmbH:

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_